

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

30. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Neuss vom 11. März 1980

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 18. Dezember 2015 diese Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Neuss vom 11. März 1980 (in der Fassung der 28. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2009) wird wie folgt geändert:

1.) § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

“Die Jahresgebühr beträgt:

a)	je 50 l-Eimer	bei einmaliger Leerung pro Woche	119,51 EUR
b)	je 120 l-Tonne	bei einmaliger Leerung pro Woche	286,79 EUR
c)	je 120 l-Tonne	bei einmaliger Leerung alle 2 Wochen	143,40 EUR
d)	je 240 l-Tonne	bei einmaliger Leerung pro Woche	573,80 EUR
e)	je 770 l-Behälter	bei einmaliger Leerung pro Woche	1.840,56 EUR
f)	je 770 l-Behälter	bei zweimaliger Leerung pro Woche	3.681,12 EUR
g)	je 770 l-Behälter	bei einmaliger Leerung alle 2 Wochen	920,29 EUR
h)	je 1.100 l-Behälter	bei einmaliger Leerung pro Woche	2.629,40 EUR
i)	je 1.100 l-Behälter	bei zweimaliger Leerung pro Woche	5.258,81 EUR
j)	je 1.100 l-Behälter	bei einmaliger Leerung alle 2 Wochen	1.314,71 EUR.”

2.) § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

“Die Gebühr für die Abfuhr von zugelassenen Abfallsäcken (80 l) beträgt 3,45 EUR.”

3.) § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

“Die Gebühr für die Benutzung des 240 l - Bioabfallgefäßes beträgt bei 14 - tägiger Leerung 53,78 EUR.”

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 18. Dezember 2015

Reiner Breuer
Bürgermeister